# Reisekosten-, Auslagenerstattungs- und Aufwandentschädigungsordnung der Apothekerkammer Mecklenburg-Vorpommern

vom 2. Dezember 1995 (Ordnung der Apothekerkammer Mecklenburg-Vorpommern zur Reisekosten- und Aufwandsentschädigung, AmtsBl. M-V/ AAz. 1996 S. 25, Mitteilungsblatt der Apothekerkammer M-V 1/1996 Anhang), zuletzt geändert durch Ordnung vom 25. Juni 2025 (im Internet unter https://akmv.de/downloads, Vorschriften).

## Präambel

Reisekosten und Auslagen für ehrenamtlich Tätige werden nach der folgenden Ordnung erstattet. Ehrenamtlich Tätige, die dem Berufsbildungsausschuss oder den Ausschüssen für die Durchführung der Abschluss- und Zwischenprüfungen für Pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte angehören, erhalten Entschädigungen nach der Ordnung der Apothekerkammer Mecklenburg-Vorpommern über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder der Ausschüsse für die Durchführung der Abschluss- und Zwischenprüfungen für Pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte und des Berufsbildungsausschusses.

## § 1

## Reisekosten

(1) Fahrkosten

1. Erstattungsfähig sind die Fahrtkosten vom Wohnsitz oder Arbeitsort zum Tätigkeitsort. Eine Anreise von einem anderen Ort ist durch den Kammervorstand zu genehmigen.

2. Erstattet werden

- die Fahrtkosten für öffentliche Verkehrsmittel (Eisenbahn 1. Klasse einschließlich Zuschläge, ggf. Schlafwagen, Flugzeug) in der tatsächlich entstandenen Höhe sowie Zubringerdienste am Wohn- oder Arbeitsort bzw. Tätigkeitsort (Nahverkehrsmittel, Taxi);

- bei Fahrten mit dem eigenen PKW je gefahrenen Kilometer pauschal ein Betrag in Höhe von 0,50 Euro. Mit der Zahlung dieser Kilometersätze sind sämtliche Betriebsaufwendungen für die Benutzung des Fahrzeuges abgegolten.

(2) Verpflegungsmehraufwendungen

Verpflegungsmehraufwendungen werden in der ab 1. Januar 2002 jeweils steuerfrei geltenden Höhe gezahlt.

(3) Übernachtungskosten

Übernachtungskosten werden nach Einzelnachweis erstattet, wobei der Preis des Frühstücks abzusetzen ist. Wird der Frühstückspreis beim Einzelnachweis nicht gesondert ausgewiesen, so wird dieser in der ab 1. Januar 2002 jeweils gesetzlich geltenden Höhe vom Übernachtungspreis abgezogen. Für nicht nachgewiesene Übernachtungskosten werden Übernachtungspauschalen in der ab 1. Januar 2002 jeweils steuerfrei geltenden Höhe gezahlt.

(4) Nebenkosten

Auslagen in Zusammenhang mit einer Reise (Fahrzeugunterbringung, Gepäckaufbewahrung und -beförderung, Post- und Telefongebühren, Teilnehmergebühren o.ä.) werden in der tatsächlichen Höhe erstattet (Trinkgelder, Buß- und Verwarnungsgelder sind ausgeschlossen).

## § 2

## Aufwandsentschädigung

(1) Der Präsident erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des monatlichen Bruttogehalts eines Approbierten in der höchsten Berufsjahrgruppe nach dem Bundesrahmentarifvertrag für Apothekenmitarbeiter plus 25 % und eine allgemeine Aufwandsentschädigung in Höhe von 150,00 Euro.

(2) Der Vizepräsident erhält 50 % des unter 1. genannten Satzes.

(3) Die übrigen Mitglieder der Kammerversammlung und der Ausschüsse sowie vom Vorstand beauftragte Mitglieder der Apothekerkammer erhalten für die Tage, die sie im Auftrag der Kammer an Sitzungen, Tagungen u.Ä. teilnehmen, eine Tagespauschale in Höhe von 240,00 Euro bei einer Veranstaltungsdauer von über vier Stunden. Bei Veranstaltungen unter vier Stunden Dauer wird die Hälfte einer Tagespauschale gezahlt. Bei Sitzungen des Vorstandes wird eine Tagespauschale von 250,00 Euro gezahlt. Mitgliedern der Apothekerkammer, die Sitzungsgeld nach § 3 der Ordnung der Apothekerkammer Mecklenburg-Vorpommern über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder der Ausschüsse für die Durchführung der Abschluss- und Zwischenprüfungen für Pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte und des Berufsbildungsausschusses erhalten, wird die Differenz zu der in Satz 1 und 2 genannten Tagespauschale erstattet.

(3a) aufgehoben

(4) Wird durch die Abwesenheit des ehrenamtlich Tätigen die Beschäftigung eines Vertreters notwendig, werden die tatsächlichen Aufwendungen nach dem gültigen Tarifvertrag für Apothekenmitarbeiter erstattet. Dies gilt nicht für Präsident und Vizepräsident.

(5) Die aufgeführten Aufwandsentschädigungen sind neben den Reisekosten gemäß § 1 zu zahlen.

## § 2a

Aufgehoben

## § 3

## Sonstige Bestimmungen

(1) Übersteigen die Vergütungen durch Kostenübernahme durch die Kammer die steuerfrei ersetzbaren Beträge, ist die Differenz durch den Empfänger als steuerpflichtiges Einkommen zu behandeln.

(2) Auslandsreisen bedürfen der vorherigen Einwilligung des Vorstandes unter Angabe des Zwecks der Reise.

(3) Alle Ansprüche sind bei der Kammergeschäftsstelle innerhalb von vier Wochen abzurechnen.

## § 4

## Inkrafttreten

Die Ordnung tritt einen Tag nach ihrer Verkündung auf der Internetseite der Apothekerkammer Mecklenburg-Vorpommern in Kraft.

Schwerin, den 25. Juni 2025

Dr. med. Dr. phil. nat. Georg Engel
Präsident der Apothekerkammer Mecklenburg-Vorpommern

Marco Bubnick
Vizepräsident der Apothekerkammer Mecklenburg-Vorpommern